

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	26.06.2012	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	05.07.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und des Haushaltsplanes 2012 mit seinen Anlagen einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 80 GO NRW

Sachverhalt:

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen konnten gem. § 80 Abs. 3 GO NRW Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 14.06.2012 Einwendungen erheben (vgl. öffentliche Bekanntmachung im Westfalen Blatt und der Neuen Westfälischen am 26.05.2012).

Von diesem Recht haben Gebrauch gemacht:

1. Gesellschaft für Sozialarbeit (GfS)
Am Zwinger 2-4
33602 Bielefeld
2. Herr
Johannes Hausmann
Oberntorwall 4 b
33602 Bielefeld

Form- und fristgemäß erhobene Einwendungen müssen konkret den Sachverhalt, auf den sie sich beziehen, sowie die Wünsche des Einwenders beinhalten. Über die Einwendungen berät und entscheidet vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen der Rat in öffentlicher Sitzung.

Beide Einwendungen sind am 18. Juni 2012 in schriftlicher Form bei der Stadt Bielefeld eingegangen. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen endete bereits am 14.06.2012. Darüber hinaus könnte zweifelhaft sein, ob die GfS als Einwohnerin oder Abgabepflichtige anzusehen ist.

Nach der Kommentierung zu § 80 Abs. 3 GO NRW (hier: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch) braucht sich der Rat mit verspätet eingegangenen Einwendungen nicht zu befassen. Er kann sie jedoch als Anregung auffassen und auf freiwilliger Basis über die Einwendungen beraten und beschließen.

Für den Fall, dass im Finanz- und Personalausschuss bzw. Rat eine Beratung und Beschlussfassung zu den Einwendungen erfolgen soll, hat sich die Verwaltung mit diesen auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

Zu der Einwendung der Gesellschaft für Sozialarbeit (GfS) (Anlage 1) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der § 80 GO NRW regelt den Erlass der Haushaltssatzung. Der Absatz 3 räumt Einwohnern oder Abgabepflichtigen die Möglichkeit ein, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben zu können. Bei der Gesellschaft für Sozialarbeit handelt es sich um einen Vertragspartner der Stadt Bielefeld.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 beschlossen, auch für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit freien Trägern die steuerbaren Personalkosten bis 2014 auf dem Niveau des Jahres 2009 einzufrieren. Die Personalkostensteigerungen im Jahr 2010 sind daraufhin im Zuge des Bestandsschutzes in voller Höhe übernommen worden, für 2011 und 2012 ist das Niveau des Jahres 2009 zugrunde gelegt worden.

Die aktuellen Verträge mit den Leistungserbringern laufen vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013. Der o. g. Ratsbeschluss war demnach zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der neuen Verträge bekannt und hat auch Einfluss auf deren Inhalt genommen. Im § 2, Absatz 2 des Mustervertrages heißt es:

„Laut politischem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld soll die Vertragshöhe 2011 – 2013 auf dem Stand von 2009 eingefroren werden. Der Personalkostenanteil aus dem Jahr 2009 i.H.v. □□□□ wird nicht mehr gesteigert.

Den Trägern stehen somit im Rahmen des trägerspezifischen Tarifgefüges geringere Mittel zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund werden die Träger ermächtigt, Anpassungen der Leistungserbringung im Umfang der nicht mehr berücksichtigten Tarifsteigerungen in Abstimmung mit der Stadt Bielefeld vorzunehmen. Für die Anpassung der Leistungserbringung können nur Steigerungen bis zur Höhe des im TVöD vorgesehenen Steigerungssatzes berücksichtigt werden. Strukturelle Personalkostensteigerungen berechtigen nicht zur Leistungsanpassung. Der Umfang der Leistungsanpassung ist im Rahmen der Verwendungsnachweise zu dokumentieren. Zur Berechnung der nicht in die Fördersumme einfließenden Tarifsteigerungen stellen die Träger der Stadt Bielefeld die Informationen über die jährlichen Tarifsteigerungen zur Verfügung.“

Diese Verträge hat auch die Gesellschaft für Sozialarbeit unterschrieben, deren Geschäftsführung somit die Möglichkeit hat, Anpassungen der Leistungserbringung vorzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt daher im Falle einer Beschlussfassung, die Einwendung der Gesellschaft für Sozialarbeit zur Kenntnis zu nehmen und zurückzuweisen.

Zu den Einwendungen des Herrn Johannes Hausmann (Anlage 2) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Stellenplan ist nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Anlage zum Haushaltsplan. Nach der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) hat er die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen.

Stellen von Beamtinnen und Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden – also auch außerhalb der Kernverwaltung -, sind gesondert aufzuführen.

Im Ergebnis sind daher die Stellen im Stellenplan auszuweisen, die für die Erledigung der Aufgaben notwendig sind. Veränderungen für den Stellenplan sind daher unter dem Focus der Aufgabenerledigung zu betrachten. Bei Einsparungen gilt es auch, diese unter aufgabenkritischen Gesichtspunkten, aber auch im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Bürgerfreundlichkeit pp. zu betrachten und hierzu in einem geordneten Verfahren Veränderungen für die Aufgabenerledigung und damit für die auszuweisenden Stellen vorzunehmen. Solche Verfahren sind in der jüngsten Vergangenheit im Rahmen der Haushaltskonsolidierungskonzepte für die Jahre 2002 bis 2008 bzw. für die Jahre 2010 bis 2014 durchgeführt worden. Hier sind bereits diverse Prozesse eingeleitet worden, deren Ansätze fortgeführt werden und deren Effekte noch nachwirken. Insofern gilt es die vorliegenden Konzepte weiter stringent umzusetzen. Die pauschal skizzierten Maßnahmen der o.a. Einwendungen bieten dafür keine Grundlage.

Die Verwaltung empfiehlt daher im Falle einer Beschlussfassung, die Einwendungen des Herrn Johannes Hausmann zur Kenntnis zu nehmen und zurückzuweisen.

Löseke
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.